Transnationaler Wandel

Die Europäische Union, eine Gemeinschaft des Friedens

T 302/1 Die "Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl" (Montanunion) als Grundstein der Europäischen Union

Der französische Außenminister Robert Schuman verlas am 9. Mai 1950 eine Regierungserklärung, in der er den Plan eines Pools der deutschen und französischen Kohlen-. und Stahlproduktion bekannt gab, verbunden mit dem Angebot an andere Staaten, diesem Pool beizutreten:

Schuman sagte u.a.: *"Die Vereinigung der europäischen Nationen erfordert, daß der jahrhundertelange Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland ein Ende nimmt. Die zu unternehmende Aktion muß sich in erster Linie an Frankreich und Deutschland wenden. In dieser Absicht schlägt die französische Regierung vor, die Aktion sofort auf einen begrenzten, aber entscheidenden Punkt zu richten. Die französische Regierung schlägt vor, die Gesamtheit der französisch-deutschen Produktion von Kohle und Stahl unter eine gemeinsame oberste Autorität innerhalb einer Organisation zu stellen, die der Mitwirkung anderer Staaten Europas offensteht. Die Zusammenlegung der Produktion von Kohle und Stahl wird sofort die Errichtung gemeinsamer Basen der wirtschaftlichen Entwicklung als erste Etappe der Europäischen Föderation sicherstellen und wird das Geschick dieser Gebiete ändern, die lange Zeit der Fabrikation von Kriegsmaterialien gewidmet waren, deren beständigste Opfer sie dann selbst wurden. Die Solidarität der Produktion, die auf diese Weise hergestellt werden wird, wird dartun, daß jeder Krieg zwischen Frankreich und Deutschland nicht nur undenkbar, sondern materiell unmöglich wird. Die Schaffung dieser mächtigen Einheit der Produktion die allen Ländern offensteht, die daran teilzunehmen wünschen, und die bezweckt, allen Ländern, die sich in ihr vereinigen, die grundsätzlichen Elemente der Produktion zu gleichen Bedingungen zu liefern, wird die wahrhaften Grundsteine ihrer wirtschaftlichen Vereinigung legen. Diese Produktion wird der Gesamtheit der Welt ohne Unterscheidung und Ausnahme angeboten werden, um zu einer Erhöhung des Lebensniveaus und zum Fortschritt der Arbeit und des Friedens beitragen. Europa wird mit den vermehrten Mitteln die Verwirklichung einer seiner wesentlichsten Aufgaben unternehmen können, nämlich die Entwicklung des afrikanischen Kontinents. Auf diese Weise wird einfach und schnell die Interessen-Fusion verwirklicht, die für die Schaffung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft unentbehrlich ist, und das Ferment einer viel größeren und tieferen Gemeinschaft zwischen Staaten gelegt, die sich lange im blutigen Streit entgegenstanden. Durch die Zusammenlegung der Basis-Produktionen und die Errichtung einer neuen Oberbehörde, deren Entscheidungen Frankreich, Deutschland und die Länder, die daran teilnehmen, verpflichten, wird dieser Vorschlag die ersten konkreten Etappen einer europäischen Föderation verwirklichen, die für die Aufrechterhaltung des Friedens unentbehrlich ist."* (SIEGLER, 1961, S. 41)

T 302/2 Die Lehren aus der europäischen Geschichte

Auszug aus einer Rede des polnischen Außenministers Wladyslaw Bartoszewski:

"Viele Staaten und Völker Europas (obwohl - leider - noch nicht alle) haben es recht gut verstanden, Lehren aus der Geschichte zu ziehen, vor allem aus der Erfahrung, dass keine Idee des Hasses oder des imperialistischen Hochmuts sich bezahlt macht. Das Verkünden oder heimliche Praktizieren von Grundsätzen des Rassen-, Völker-, Glaubens- oder Klassenhasses wie überhaupt des Hasses irgendwelcher Gruppen gegen andere Menschen führt in die Sackgasse." Und schließlich: "Wir alle gehören jenem Kulturkreis an, dessen ethische Begriffe im wesentlichen vom Christentum oder anderen monotheistischen Religionen geprägt wurde. Wir beachten die Demokratie und Menschenrecht. Chauvinismus, nationaler

Größenwahn, Xenophobie, nationaler Egoismus sind den Europäern häufig genug begegnet. Die Konstruktion der Europäischen Union gewährt uns die Möglichkeit, in deren Versuchung nicht mehr zu geraten. Schon jetzt steht bei vielen Menschen das Gefühl europäischer Gemeinsamkeit im Vordergrund. Die Bewahrung der europäischen Werteordnung ist gleichzeitig die wichtigste Voraussetzung für die Friedensordnung auf dem Kontinent." (zitiert nach: THIEDE, 2000, S. 121)

T 302/3 Die europäische Sicherheit ist eine Gemeinschaftsaufgabe

Am 24. Oktober 1950 billigte die französische Nationalversammlung den Plan vom Ministerpräsident René Pleven zur Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft mit einer gemeinsamen europäischen Armee.

In der Regierungserklärung hieß es u.a.: *"Die französische Regierung schlägt die Schaffung einer Europäischen Armee zur gemeinsamen Verteidigung vor, die mit politischen Institutionen des Vereinten Europa verbunden ist. Dieser Vorschlag wurde unmittelbar von der Empfehlung inspiriert, welche die Konsultativversammlung des Europarates am 11. August 1950 angenommen hat. Die Aufstellung einer Europäischen Armee dürfte sich nicht aus einem bloßen Zusammenschluß nationaler militärischer Einheiten ergeben, was in Wirklichkeit nichts anderes als eine Koalition alten Typs wäre. Einer untrennbar gemeinsamen Aufgabe können nur gemeinsame Organismen entsprechen. Eine Armee des Vereinten Europa, die aus Männern der verschiedenen Nationen gebildet ist, müßte im Rahmen des Möglichen eine vollständige Fusion von Mann und Material verwirklichen, die unter einer einheitlichen politischen und militärischen europäischen Autorität erfolgte. Ein Verteidigungsminister würde durch die beteiligten Regierungen ernannt werden und würde nach noch festzulegenden Bestimmungen seinen Mandataren und einer Europäischen Versammlung verantwortlich sein."* (SIEGLER, 1961, S. 47)

T 302/4 Art. 40 der "Verfassung für Europa". Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

"(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.
(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einen Beschluss zu diesem Zweck zu erlassen.
Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrages und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Ministerrat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.
Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlagen des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Ministerrat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen."(BERG, KAMPFER, Hrg. 2004, S. 36)